



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Markthallen für Lebensmittel

Osthoff, Georg

Leipzig, 1894

7. Die Verwaltung der Markthallen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

Bevölkerung sich sonst einesteils ganz und gar in die Hände von Hökern und Aufkäufern giebt, andernteils zu Zeiten ihren Bedarf nicht rechtzeitig decken wird und denselben stets mit unverhältnismässig hohen Preisen bezahlen muss.

7. Die Verwaltung der Markthallen.

Die Einrichtung der Verwaltung ist in einer Kleinmarkthalle eine andere als in der Grossmarkthalle und richtet sich überhaupt nach bestimmten Handelsgrundsätzen, welche in dem betreffenden Lande oder der Stadt herrschend sind. Auch wird die Verwaltung in einer Markthalle, welche von Privaten errichtet und betrieben wird, sich anders gestalten, als wenn die Markthalle sich in den Händen der Stadt befindet.

a) Die Verwaltungs-Einrichtungen in der Grossmarkthalle.¹⁾

In Paris und Brüssel, auch in Wien wird der Grossverkauf in der Grossmarkthalle ausschliesslich durch die Markthallen-Verwaltung besorgt, welche ihn mittelst öffentlicher Versteigerung vornimmt. Mit diesem Marktbetriebe ist die Erhebung von Steuern verbunden, welche in französischen und belgischen Städten der Stadt, in Wien dem Staate zufließen. Bei dieser französischen Einrichtung der Verwaltung sind eine Menge von Beamten mit vielen Funktionen nötig, und es ist der Kontrolle und des Zwanges kein Ende. In Wien war anfänglich eine vollständige Hallen-Direktion eingesetzt, welche von einer städtischen Kommission, bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderates, überwacht wurde. Ausserdem waren Konzepts-, Kanzlei-beamte, Ober- und Unter-Kontrolleure, Wagemeister und Diener angestellt.²⁾

Bei der englischen Organisation der Verwaltung ist Jeder berechtigt, seine Ware in die Grossmarkthalle zu

¹⁾ Osthoff in: Handbuch der Hygiene, Jena 1894, VI. Band, 1. Heft, S. 10 u. f.

²⁾ Osthoff in: Handbuch der Architektur, Darmstadt 1891, IV. Teil, 3. Halbband, 2. Heft, 2. Aufl., S. 205.

senden und dort selbst oder durch irgend einen beliebigen Beauftragten verkaufen zu lassen. Hier ist also der Grossverkauf vollständig freigegeben und es beschränkt sich die Verwaltung neben der Handhabung der Sicherheits- und Gesundheitspolizei darauf, die Lagerung der Waren anzuordnen, den vorschriftsmässigen Verkauf zu kontrollieren, die Gebühren einzuziehen und für rechtzeitige Räumung der Halle zu sorgen. Die gleiche Einrichtung ist auch in Frankfurt a. M. bei der gleichzeitig mit dem Markthallenbau stattgehabten Reorganisation des Marktwesens eingeführt worden¹⁾. Bei der englischen Markteinrichtung hat die Verwaltung nur die Baulichkeiten der Hallen und inneren Einrichtungen in Ordnung zu halten, für Reinlichkeit zu sorgen, die Plätze in der Halle zu verteilen und die Platzgebühren zu erheben, so dass stets wenige Personen zur Besorgung dieser Geschäfte genügen. Wenn nur die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften erfüllt sind, so entziehen sich der Marktverkehr selbst, die Kauf- und Verkaufsgeschäfte, die Art und Weise des Verkaufes jeder Kontrolle durch die Marktbeamten²⁾.

In deutschen Städten wird man wohl stets mehr den englischen Einrichtungen sich hinneigen. Wenn man auch aus Vorliebe für polizeiliche Überwachung eine genaue Marktordnung erlassen und die Beamten mit der Kontrolle über die Einhaltung derselben beauftragen wird, so wird man behördlicherseits sich wohl nirgends in die Abwicklung und den Gang der Geschäfte einmischen²⁾.

Eine Grossmarkthalle benötigt ausser den Verwaltungsbeamten auch noch Geschäfts-Vermittler, sogen. Makler oder Kommissionäre. Auch bezüglich dieser besteht in Frankreich und England ein grosser Unterschied²⁾. — In Frankreich ist man der Ansicht, dass der Verkäufer nur Vertrauen zu einem Vermittler gewinnen könne, wenn derselbe zugleich Beamter ist, eine Kautions bestellt hat und verpflichtet ist, das Interesse des Eigentümers der Ware soviel als möglich wahrzunehmen. Aus diesem Grunde hält

¹⁾ Behnke in: Deutsches Bauhandbuch II. 2, S. 976.

²⁾ Osthoff in: Handbuch der Architektur, Darmstadt 1891, IV. Teil, 3. Halbband, 2. Heft, 2. Auflage, S. 205.

man es für nötig, diesen Beamten die eingehende Ware zu überweisen, denselben den Verkauf solcher unter gewissen Bedingungen zu übertragen und es ihnen zu überlassen, sich mit dem Einsender zu berechnen und hierbei bestimmte Gebühren in Ansatz zu bringen. Die Kaufgeschäfte werden überdies zur grösseren Sicherheit des Eigentümers, aber gleichzeitig auch zur näheren Prüfung der eingehenden Gebühren von der Hallenverwaltung kontrolliert, wobei sich jedoch diese Kontrolle wesentlich auf die Versteigerungen und auf die dabei erzielten Preise erstreckt¹⁾.

In England dagegen hat die Hallenverwaltung mit dem Verkaufe gar nichts zu thun und sie beschäftigt sich nur damit, die Platzgelder zu erheben. Den Verkauf selbst besorgen die Eigentümer oder die Kommissionäre. Letztere sind in der Regel freie, durch keine Behörde ernannte oder beschäftigte Kaufleute, deren Geschäft es ist, den Verkauf der ihnen vom Eigentümer übertragenen Waren bestmöglichst zu vermitteln. Diese Kommissionäre sind bei dem Grosshandel namentlich für das Ausland von ausserordentlicher Bedeutung und dennoch beruht die ganze Abwicklung der Verkaufsgeschäfte und die Beziehung zwischen Verkäufern und Kommissionären lediglich auf gegenseitigem Vertrauen²⁾.

Die Wahl zwischen freien (englischen) und behördlich angestellten (französischen) Kommissionären wird in Deutschland entschieden zu Gunsten der ersteren ausfallen, weil dieselben das Interesse ihrer Auftraggeber weit besser wahren werden, als die Beamten, und weil erstere stets befürchten müssen, dass die auswärtigen Geschäftshäuser sich ihren Konkurrenten zuwenden, sobald sie beim Verkauf der ihnen übergebenen Waren nicht alle Konjunkturen ausnutzen. Schon dadurch, dass der Eigentümer keine Wahl unter den Faktoren hat und den von der Behörde gestellten Kommissionär nehmen muss, wird gerade das richtigste Moment bei jedem Kaufgeschäfte, die Konkurrenz, vollständig beseitigt. In allen Handelssachen ist unstreitig das Privat-

1) Risch, Bericht über Markthallen, Berlin 1867, S. 386.

2) Risch, Bericht über Markthallen, Berlin 1867, S. 387.

interesse findiger und thatkräftiger, als die klügste Behörde¹⁾.

In der vom Magistrate an das Stadtverordneten-Kollegium zu Berlin gesandten Vorlage über die Organisation der neu erbauten Markthallen heisst es wie folgt²⁾:

„Als einer der obersten Grundsätze, namentlich für den Anfang, gilt es mit der Verwendung beamteter Kräfte soviel Zurückhaltung zu üben, wie möglich. Nichts ist für den Handelsverkehr so schädlich, als unnötige Einmischung der öffentlichen Gewalt, welche zwar den Einzelnen beschränken soll und muss, soweit er des Schutzes bedürftig ist, aber im Handel und Verkehr gewiss wohl daran thut, in der Gewährung des erforderlichen Schutzes die Grenze ihrer Einwirkung zu erblicken. Die Zahl beamteter Kräfte, welche in den grossen Londoner Markthallen fungiert, ist überraschend gering; die Pariser Gemeinde-Verwaltung war bis November 1883 eifrig bemüht, das aus dem Kaiserreich übernommene sehr zahlreiche Marktbeamtentum so sehr als möglich einzuschränken. Dahingegen kann, und auch hierfür sprechen anderweite Erfahrungen, nicht entbehrt werden, dass die Leitung des gesamten Markthallenwesens in Einer, persönlich verantwortlichen Hand vereinigt sei. Kollegien, Kuratorien können wohl kontrollieren, Grundsätze feststellen, sie vermögen dagegen, namentlich wo es auf das Eingreifen von Tag zu Tag, noch mehr von Stunde zu Stunde ankommt, nicht handelnd aufzutreten.“

„An der Spitze aller unserer grösseren kommunalen wirtschaftlichen Untersuchungen standen von je her und stehen jetzt dirigierende, von Verwaltungs-Kuratorien kontrollierte Einzelbeamte, so bei den Gas-, Wasser-, Kanalisations-Werken, dem Viehhof mit Schlachthäusern. Und auch nicht wirtschaftliche Verwaltungen, wie Zweige der Armenverwaltung, der Waisen- und Krankenpflege, vermögen diesen Einzelbeamten nicht zu entraten. Es ist damit nicht gemeint, dass dieser Einzelbeamte nun auch die Grundsätze,

¹⁾ Risch, Bericht über Markthallen, Berlin 1867, S. 387. — Osthoff in: Handbuch der Architektur, Darmstadt 1891, IV. Teil, 3. Halbband, 2. Heft, 2. Aufl., S. 207.

²⁾ Deutsche Gemeinde-Zeitung, Berlin, 3. Januar 1886, Nr. 4, Seite 22.

nach denen zu verwalten, bestimmen soll. Diese vielmehr festzustellen und auch die Aufsicht darüber zu führen, dass diesen Grundsätzen gemäss verwaltet werde, wird immer Sache der kollegialen Organe der Selbstverwaltung, also der gemischten Deputationen, Kuratorien und dergleichen Verwaltungskörper sein. In ihnen wird der Einzelbeamte seinen Sitz haben; eine Stimme nicht führen. Es soll sonach auf die neue städtische Unternehmung nur angewendet werden, was sich im Laufe der Jahrzehnte bewährt hat. Neuem gegenüber empfiehlt es sich, an Bestehendes sich anzulehnen; dies gilt für die Sachen gewiss, und wir glauben auch für die Person. Musste hiernach die Frage nach der Notwendigkeit der Verwendung eines Einzelbeamten als oberen Dirigenten bejaht werden, so könnte ferner die Frage aufgeworfen werden, ob nach der Ordnung der Zuständigkeiten in Marktsachen, wie sie zur Zeit noch unser öffentliches Recht gestaltet hat, für einen städtischen Dirigenten der Märkte ein genügendes Feld der Bethätigung vorhanden ist? Diese Frage muss bejaht werden.“

„Die innere Verwaltung der Zentralhalle und aller Detailhallen, welche nach und nach entstehen und aus jener Versorgung finden werden, liegt der städtischen Administration ob. Hier ist ein systematisch aufgebautes Ganze vorhanden, welches bestimmt ist, die Produktion nicht bloß Berlins und der dasselbe umgebenden Orte, sondern weiter, vielleicht entlegener Kreise für Produzenten wie Konsumenten nutzbar zu machen. Wie unser Zentralviehhof schon jetzt unbestritten der vornehmlichste Absatzpunkt der Viehzucht nicht bloß benachbarter Provinzen ist, wie die auf denselben gemachten Abschlüsse die Grundlage der Berechnungen weiterer Kreise der Landwirtschaft bilden, wie vor Allem nicht bloß der örtliche Verbrauch der jetzt dreizehnhunderttausend Berliner auf jenem Markt Befriedigung findet, sondern auf demselben der Export in die Provinz, ja in das Ausland, ein wesentliches Stück der Bethätigung des Marktverkehrs darstellt, so wird dies vielleicht nach und nach bei den systematisch ineinander gefügten Markthallen mit allen übrigen Teilen der landwirtschaftlichen Produktion der Fall sein. Die Markthallen sollen nicht bloß an Stelle der offenen Wochenmärkte treten, sondern, was die letzteren nie waren

und nie werden konnten, Verkehrs-Konzentrations-, wie Verteilungspunkte des Lebensmittelhandels werden. Werden Markthallen gut geleitet, so werden sie diesen Aufgaben genügen, wenn nicht, so werden sie dieser höheren Aufgabe nicht ein Genüge thun. Die Verwirklichung dieser Zwecke liegt ausschliesslich innerhalb der kommunalen Kompetenz, die Reichhaltigkeit der Zufuhren hängt von der Sicherheit und Raschheit des Absatzes, der Preisfestsetzung und der Unterverteilung ab. Alle diese Dinge wiederum können nur von städtischen Beamten geleitet werden. Damit alle Glieder der Organisation regelmässig und sicher arbeiten, müssen sie aber einheitlichen Anordnungen folgen, welche eine individuell verantwortliche Persönlichkeit erlässt. Ist sonach der Magistrat, wie wohl nicht angezweifelt werden kann, befugt und verpflichtet, über die gesamte innere Ausstattung der Verwaltung, der Raumverteilung, den Betrieb, die Instandhaltung und finanzielle Ausnutzung der Markthallen zu verfügen, so ist das Bethätigungsgebiet eines Dirigenten der Markthallen ein sehr weites, das mit jeder neu hinzutretenden Markthalle wächst, noch mehr aber wachsen wird, je mehr die landwirtschaftliche Gütererzeugung und der organisierte Marktverkehr, wie jetzt schon auf dem Zentralviehhof, sich immer intensiver konzentriert, was zu hoffen ist nach der Erfahrung anderer, mit organisiertem Marktverkehr versehenen Grossstädte. Nächst dem Brote ist das Fleisch der wichtigste Gegenstand täglichen Verbrauchs und sollte es in immer verstärkter Masse werden. Das Fleisch hat auf allen Märkten den Hauptplatz. Beträgt doch der örtliche Jahres-Konsum an allein von unserem Viehhofe herrührenden frischen Fleische 50 Millionen Kilogramm. Durch die Schlachthausgesetze vom 18. März 1868 und 9. März 1881 stehen der Stadtgemeinde eine Anzahl wichtiger, mit Eröffnung der Markthallen noch weiterer Ausbildung fähiger und bedürftiger Befugnisse öffentlichen Rechts zu. Die Errichtung des Zentralviehhofes und des Schlachthauses war, abgesehen von seiner selbständigen hygienischen Bedeutung in gewisser Weise, wenn auch nicht direkt beabsichtigt, nur ein Vorläufer der Markthallen. Das Tätigkeitsfeld des leitenden Beamten ist also gegeben. Zuständigkeiten wachsen nicht blos aus Gesetzschriften

hervor, sondern wohl eben so gut aus den Thatsachen, aus der den formalen Beschränkungen stets überlegenen Macht der Dinge. Bei dieser Sachlage die neu zu schaffende Organisation an bestehendes anzuknüpfen, lag es nahe und liegt es nahe, in Betracht zu ziehen, die Verwaltung der Markthallen an diejenige des städtischen, mit Schlachthäusern verbundenen Zentral-Viehhofes anzulehnen.“

Diesen Ansichten entsprechend sollte (nach dem Vorschlage des Magistrats) vorläufig die kommissarische Verwaltung der Stelle eines Dirigenten der Berliner Märkte dem Direktor des Viehhofes übertragen werden. „Die Leitung der gesamten Verwaltung der Zentralhalle sollte einem besonderen Markthallen-Verwalter, der gleichzeitig Substitut des Markthallen-Direktors in Behinderungsfällen ist, überwiesen werden. Ausserdem sind für die Zentralhalle in Berlin noch zwei bis drei Inspektions-Assistenten, ein Kassierer und ein Sekretair in Aussicht genommen. Für den Übernahmedienst in der Eisenbahnstation der Markthalle u. s. w. wird ein „Städtisches Markthallen-Amt“ benannte Ab- und Übernahme-Station gebildet. Dieses Amt soll durch einen, in dem Expeditionszweige erfahrenen Kaufmann versehen werden. Die für diese Markthalle bestimmten Sendungen werden sowohl als Stückgutsendungen, als auch in ganzen Wagenladungen zum Transport angenommen. Die Eisenbahn-Verwaltung behält sich jedoch das Recht vor, den Stückgutverkehr ganz oder teilweise auszuschliessen. Die Sendungen müssen frankiert und die betreffenden Frachtbriefe an das Städtische Markthallen-Amt adressiert sein.“

„Als Verkaufsvermittler sollen mit guten Referenzen versehene unbescholtene Kaufleute zugelassen werden, welche eine Kautions von 20000 Mark bei der Kasse der Markthallenverwaltung zu hinterlegen haben und sich verpflichten, für die ersten 4 qm der von ihnen benutzten Fläche 200 Mark pro Jahr (s. S. 46 § 1, b), für jeden weiteren Quadratmeter Raum einen noch zu bestimmenden Satz und ausserdem von den rechnermässigen ermittelten Bruttoerträgen aller von ihnen gemachten Geschäfte ein halb Prozent an die Stadtgemeinde zu zahlen; endlich dem Markt-Direktor oder dessen Vertreter jederzeit Einsicht in ihre kaufmännisch zu führenden Bücher zu gestatten.“

Die später festgesetzten Bedingungen für die Verkaufsvermittler mögen hier folgen:

Bedingungen für die Zulassung der städtischen Verkaufsvermittler für den Grosshandel in der städtischen Zentral-Markthalle zu Berlin (nur verbindlich zwischen der Stadtgemeinde Berlin einerseits und den Verkaufsvermittlern andererseits).

Als städtische Verkaufsvermittler für den Engroshandel der Zentral-Markthalle werden Kaufleute in beschränkter Zahl unter folgenden Bedingungen zugelassen.

§ 1. Der Verkaufsvermittler verpflichtet sich:

- a) eine Kautions von 20000 Mark bei dem Magistrats-Depositorium zu hinterlegen, welche zur Sicherheit für die prompte Erfüllung der seitens des Verkaufsvermittlers der Stadtgemeinde gegenüber eingegangenen Verpflichtungen haften. Sofern die Stadtgemeinde wegen ihrer Ansprüche befriedigt ist, kann dieselbe, wenn sie es für angemessen erachtet, Ansprüchen Dritter aus dieser Kautions Genüge leisten;
- b) für die Überlassung der zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Räume einen Mietsbetrag von je 50 Mk. jährlich für jedes der ersten vier, und von 15 Mk. jährlich für jedes folgende Quadratmeter im Erdgeschoss, endlich von 5 Mk. jährlich für jedes Quadratmeter Kellerraum in vierteljährlichen Raten pränumerando an die Hauptkasse der städtischen Werke, Klosterstrasse 68, zu zahlen;
- c) eine Provision von ein viertel Prozent des buchmässig ermittelten Umsatzes in vierteljährlichen Raten postnumerando an die sub b) genannte Kasse zu zahlen;
- d) kaufmännische Bücher zu führen und jederzeit die von der Verwaltung verlangte wahrheitsgetreue Auskunft, unter Vorlegung der Bücher und Korrespondenz, zu geben;
- e) die an ihm zum Verkauf eingehenden Waren ohne Verzug in Empfang zu nehmen und auf ihre Qualität zu prüfen;
- f) den Einsender unter allen Umständen umgehend von Eingang und Befund zu benachrichtigen;

- g) den Verkauf möglichst schnell zu bewirken und unmittelbar nach demselben die Sendung mit dem Einsender abzurechnen und zu begleichen;
- h) keinen Detailverkauf in den Geschäftsräumen der Verkaufsvermittler zu betreiben;
- i) das Maximum der Verkaufsprovisionssätze der Verwaltung mitzuteilen und ausser denselben keine Gebühren irgend welcher Art (ausser baren Auslagen), weder vom Verkäufer noch vom Käufer, zu erheben, es sei denn, dass er mit dem betreffenden Kommittenten in dieser Beziehung ein besonderes Abkommen getroffen hätte;
- k) alle Verordnungen und Anordnungen der Behörden und der Verwaltung der Markthallen zu befolgen;
- l) für peinlichste Sauberkeit in den Geschäftsräumen zu sorgen;
- m) bei der Auswahl und dem Engagement des Arbeiterpersonals mit der nötigen Vorsicht zu Werke zu gehen;
- n) der Verwaltung gewissenhaft die erzielten Preise für die Verwertung im amtlichen Marktberichte anzugeben;
- o) keine von den amtlichen Marktpreisnotierungen abweichenden Berichte zu veröffentlichen;
- p) sich nur des Titels: „städtischer Verkaufsvermittler“ ohne jeden weiteren Zusatz zu bedienen.

§ 2. Den städtischen Verkaufsvermittlern ist gestattet, in den ihnen überwiesenen Geschäftsräumen die ihnen zum Verkauf übersandten oder eingelieferten Lebensmittel in Engrosposten zu versteigern, deren Minimalmengen die Markthallen-Direktion feststellt und veröffentlicht.

Ferner wird bestimmt:

- a) In einem und demselben Stadtbahnbogen dürfen nicht gleichzeitig zwei Versteigerungen stattfinden. Die Inhaber haben sich daher über die Auktionszeit vor der Bekanntmachung der Auktion zu einigen, oder, wo die Einigung nicht stattfand, die Entscheidung der Verwaltung der Zentral-Markthalle einzuholen.
- b) Die Versteigerungen sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu machen. Der Beginn ist durch ein Glockenzeichen anzuzeigen.

- c) Die usancemässige Besichtigung der Ware ist den Kauflustigen vor Beginn der angezeigten Versteigerung gestattet.
- d) Über die Versteigerung ist von dem Verkaufsvermittler ein Buch zu führen, aus welchem Name und Wohnort des Eigentümers der versteigerten Ware, Tag ihres Einganges, Gattung und Menge der Post, Stunde der Versteigerung, der erzielte Preis und Namen und Wohnung des Käufers zu ersehen ist.
- e) Der Verkaufsvermittler darf die Warenposten mit einer Mindestforderung einsetzen und dieselben nur dann zurückziehen, wenn sich kein Käufer dazu findet.
- f) Die Versteigerung eines Warenpostens beginnt durch Ausruf unter möglichst genauer Bezeichnung der Menge oder Gewichts und der Qualität der Ware.
- g) Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf des Höchstgebots. Bei Doppelgeboten entscheidet der Verkaufsvermittler oder dessen Vertreter.
- h) Dem Meistbietenden ist sofort eine Notiz zu übergeben, welche den Namen des Verkaufsvermittlers, das Datum, die Nummer des Postens, die Bezeichnung der Ware nach Art und Menge und den Preis enthält.
- i) Falls der Meistbietende die gekaufte Ware nicht prompt abnimmt, oder nicht genügende Anzahlung erlegt, ist der Verkaufsvermittler berechtigt, die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers aufs Neue zu versteigern und haftet der Letztere für etwaigen Mindererlös unter Verzicht auf etwaigen Mehrerlös.
Die Abnahme der Ware hat innerhalb zwei Stunden nach beendeter Versteigerung stattzufinden; andernfalls wird dieselbe für Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert, beziehungsweise verkauft.
- k) Reklamationen sind nur bezüglich erheblicher Differenzen in der etwa angegebenen Menge und Stückzahl und dem Befunde zulässig und können nur berücksichtigt werden, wenn sie entweder bei der Übernahme oder unmittelbar nach derselben angebracht werden. Im Streitfalle entscheidet die Direktion der Markthallen.

- l) Wer die Versteigerung durch Lärmen, Streit oder Zwischenrufe stört, wird durch die Aufsichtsbeamten aus dem Versteigerungslokal entfernt.
- m) Diese Vorschriften sind für alle städtischen Verkaufsvermittler verbindlich. Ihre Verletzung berechtigt das Kuratorium, die Versteigerungen dem Betreffenden zu untersagen.

§ 3. Die ad 1a erwähnte Kautions wird in depositalfähigen Papieren hinterlegt. Falls der Verkaufsvermittler seinen durch den Vertrag und durch diese demselben beigefügten Bedingungen gegen die Stadtgemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt, so ist der Magistrat befugt, ohne Weiteres den Betrag aus der Kautions zu entnehmen, bzw. Effekten in Höhe der Forderung durch einen Makler zum Tageskurs versilbern zu lassen. In jedem Falle hat der Verkaufsvermittler die angegriffene Kautions innerhalb acht Tagen nach erhaltener Aufforderung wieder auf die Höhe von 20000 Mk. zu ergänzen.

Die Kautions wird erst 3 Monate nach etwaigem Ausscheiden des Verkaufsvermittlers an denselben zurückgezahlt, falls bis dahin keine Ansprüche an dieselbe geltend gemacht worden sind.

§ 4. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt das Kuratorium, jederzeit den Geschäftsbetrieb zu untersagen und die Geschäftsräume einzuziehen.

Auch steht dem Markthallen-Kuratorium frei, sofern nach dessen pflichtmässigem Ermessen der Geschäftsbetrieb eines Verkaufsvermittlers der Entwicklung des Markthallenverkehrs schädigend entgegenwirkt, die Einstellung seines Geschäftsbetriebes und die Rückgewähr der Geschäftsräume mit vier Wochen Frist zu fordern.

§ 5. Diese vorstehenden Zulassungsbedingungen treten am 1. April d. J. in Kraft.

Etwaige Abänderungen bleiben vorbehalten.

Die vorstehenden Bedingungen, von welchen ich Kenntnis genommen, acceptiere ich; ich halte mich in allen Punkten an dieselben gebunden und habe sie zum Zeichen dessen unterschrieben.

Berlin, den

ten

18

Städtischer Verkaufsvermittler.

Ferner möge das Formular eines Vertrages hier folgen, wie solcher zwischen der Stadt Berlin und dem Verkaufsvermittler der Grossmarkthalle abgeschlossen zu werden pflegt:

Das zwischen dem Kuratorium der städtischen Markthallen, als Vertreterin der Stadtgemeinde Berlin und dem städtischen Verkaufs-Vermittler Herrn bestehende Vertrags-Verhältnis ist in nachstehender Urkunde heute festgesetzt worden.

§ 1. Herr ist bis zum als städtischer Verkaufs-Vermittler in der Zentral-Markthalle zugelassen worden.

§ 2. Herr hat sich durch seine Namens-Unterschrift verpflichtet, die dieser Urkunde beiliegende, einen wesentlichen Teil dieses Vertrags bildenden Bedingungen für seine Zulassung gewissenhaft zu erfüllen.

§ 3. Dem Herrn sind in der städtischen Zentral-Markthalle zur Benutzung als Kontor . . . Zimmer im Bogen . . . und Verkaufsräume von im Ganzen . . . qm im Bogen . . . für ein Jahr vom 1. April 18 . . bis zum 31. März 18 . . eingeräumt worden. Er bezahlt für das Kontor eine Miete von jährlich Mk. und für die Verkaufsräume eine Miete von jährlich Mk. für die ersten, und je Mk. für jeden folgenden qm, beides in vierteljährlichen Raten pränumerando innerhalb der ersten drei Tage eines jeden Kalenderquartals an die Hauptkasse der städtischen Werke. Die Benutzung dieser Räume ist ihm nur für seine Geschäftsführung gestattet, eine Aftervermietung untersagt.

§ 4. Die vom Mieter als städtischer Verkaufs-Vermittler in der Stadt-Hauptkasse hinterlegte Kautions von 20000 Mk. haftet auch für prompte Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertrage. Erfolgt die Mietszahlung nicht pünktlich, so ist der Magistrat befugt, ohne Weiteres den Betrag aus dieser Kautions zu entnehmen, den Mietsvertrag für den Beginn des nächsten Kalenderquartals zu kündigen und dem Mieter an diesem Termine die gemieteten Räume zu entziehen. Für den etwaigen Ausfall an Miete bleibt Mieter verhaftet.

§ 5. Sollte sich das Kuratorium veranlasst sehen, nach § 4 der vom Mieter unterschriebenen Bedingungen für die Zulassung der städtischen Verkaufs-Vermittler vom 29. März 1887 dem Mieter den Geschäftsbetrieb als Verkaufs-Vermittler zu untersagen, die ihm überwiesenen Räume einzuziehen, so gilt dieser Vertrag ebenfalls als aufgehoben mit der Bedingung, dass Mieter die gemieteten Räume zu verlassen, für den etwaigen Ausfall an Miete aber bis zum Ablauf der Vertragszeit zu haften hat.

§ 6. Herr hat die im § 3 bezeichneten Räume in gutem baulichen Zustande beim Verlassen derselben zurückzugeben. Alle durch Benutzung notwendig werden- den Reparaturen sind alsdann von ihm auf seine Kosten vorzunehmen, die durch unabwendbare Naturereignisse oder dritte Personen verursachten Beschädigungen fallen ihm zur Last, so weit er keine Ersatzpflichtigen ermittelt. Bauliche Veränderungen darf Herr nicht ohne Genehmigung des Kuratoriums der städtischen Markthallen vornehmen, muss sich dagegen vom Kuratorium im Interesse der Markthallen-Verwaltung angeordnete bauliche Arbeiten gefallen lassen.

Den Mitgliedern des Kuratoriums, dem Direktor, dem Ober-Inspektor, dem Inspektions-Assistenten der Markthallen-Verwaltung und der Polizei steht der Zutritt zu den gemieteten Räumen jederzeit frei.

§ 7. Die Rechte aus diesem Vertrage können weder im Ganzen, noch in einzelnen Teilen ohne vorgängige Genehmigung des Kuratoriums übertragen werden.

§ 8. Den zu diesem Vertrage und etwaigen Prolongationen erforderlichen Stempel, sowohl für das Haupt-, als auch für das Neben-Exemplar, trägt der Mieter allein.

Berlin, den ten 18

Kuratorium
der städtischen Markthallen.

b) Die Verwaltungs-Einrichtungen in der Kleinmarkthalle.¹⁾

Eine Kleinmarkthalle, welche nur den Zweck hat, Käufern und Verkäufern ein Obdach zu gewähren, bedarf einiger Arbeit zur Reinhaltung der Halle, und der Polizei zur Verhütung von Unzuträglichkeiten und Schlichtung von Streitigkeiten, sowie Organe zur Untersuchung der Genussfähigkeit der Lebensmittel, eines Hallenmeisters (Marktvogts), der die Plätze anweist, den Markt eröffnet und schliesst, und die Marktgelder einkassiert, und endlich eines Wagemesters. Die Anzahl der Beamten ist demnach nur gering.

Dass die Ausübung einer Hauspolizei, sowie einer Gesundheitspolizei in der Markthalle notwendig ist, dürfte über allem Zweifel erhaben sein. Wenn die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Wochenmärkte auf den Verkehr in der Markthalle ohne Weiteres auch dadurch ausgeschlossen erscheint, dass in der Markthalle der Eigentümer der Ware gewissermassen ein Hausrecht besitzt und auszuüben hat, dass in der Markthalle nicht Jeder, sondern nur derjenige, welcher das Recht dazu von dem Eigentümer der Halle erlangt hat, seine Ware zum Verkaufe ausstellen darf, so bildet doch die mit Genehmigung der Polizei in der Markthalle täglich stattfindende öffentliche Versammlung von Hunderten von Menschen zum Zwecke des Verkaufs und Einkaufs von Waren einen, dem Wochenmarktverkehre sehr ähnlichen Marktverkehr, welcher von der Polizeibehörde im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu regeln und zu leiten und im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege zu überwachen ist.

¹⁾ Risch, Bericht über Markthallen, Berlin 1867, S. 387. — Osthoff in: Handbuch der Architektur, Darmstadt 1891, IV. Teil, 3. Halbband, 2. Heft, 2. Aufl., S. 205. — Osthoff in: Handbuch der Hygiene, Jena 1894, VI. Band, 1. Heft, S. 10.